

Externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt

– Jahresbericht 2024 –

Berichtszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stefanie Dorn, Diakonie Hessen
Laura Hinder, Diakonie Hessen

27. Januar 2025



Foto: Jana Müller-Detert

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	2
II. Rückblick 2024	3
1. Viele Inhaftierte erreicht, aber längst nicht alle haben Zugang zu Rechtsberatung..	3
2. Staatlich unabhängige Rechtsberatung: wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur	3
3. Änderung durch Einführung des Pflichtanwalts	4
4. Rechtliche Interventionen und Ergebnisse	5
4.1. Haftbeschwerdeverfahren	5
4.2. Entlassungen aufgrund haftrechtlicher Interventionen	6
4.3. Asylrechtliche Eilanträge	9
4.4. Aufenthaltsrechtliche Eilanträge	11
III. Fazit 2024.....	12
IV. Dank.....	12

I. Einleitung

Die Abschiebungshaft in Darmstadt wurde seit ihrer Eröffnung 2018 stark ausgebaut und von zunächst 20 Haftplätzen auf 80 Haftplätze aufgestockt. Von Anfang an hat sich die Abteilung Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration der Diakonie Hessen um die Etablierung eines unabhängigen Beratungsprojektes (einschließlich Rechtsberatung und Rechtshilfefonds) bemüht. Obwohl das hessische Abschiebungshaftvollzugsgesetz eine „unabhängige Haftberatung“ in der Abschiebungshaft vorschreibt¹ und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) bereits 2017 Mittel für eine solche unabhängige Haftberatung zur Verfügung stellte, wies das Hessische Innenministerium das diakonische Konzept zurück. Eine durch Nichtregierungsorganisationen durchgeführte unabhängige Haftberatung in den Räumen der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt wurde nicht für notwendig erachtet.

Aus diesem Grund passte die Diakonie Hessen ihre konzeptionellen Überlegungen an die vom Hessischen Innenministerium eingeschränkten Möglichkeiten an. Seit dem 1.9.2021 bietet die Diakonie dank der bereitgestellten kirchlichen Mittel der EKHN eine – **externe – unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt** an.

Das Beratungsprojekt umfasst neben der **staatlich unabhängigen Rechtsberatung** auch einen **Rechtshilfefonds**, der insbesondere rechtliche Interventionen durch Anwält*innen ermöglicht. Finanziert wird der Rechtshilfefonds aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

Stelleninhaberin bis zum 30.11.2024 war Stefanie Dorn, die sich danach in die Elternzeit verabschiedete. Seit dem 01.12.2024 übernimmt Laura Hinder die 0,25-Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft Darmstadt.

¹ § 15 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen.

II. Rückblick 2024

1. Viele Inhaftierte erreicht, aber längst nicht alle haben Zugang zu Rechtsberatung

Auch im Jahr 2024 konnten durch die externe unabhängige Haftberatung wieder viele Inhaftierte in der Abschiebungshaft Darmstadt-Eberstadt erreicht werden. Insgesamt **64 Beratungen** wurden durchgeführt. Damit bekamen jedoch längst nicht alle Inhaftierten Zugang zur Beratung. Das liegt nicht nur am Stellenumfang (0,25-Stelle), sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Diakonie ihr Beratungskonzept an ihr durch das Hessische Innenministerium eingeschränkte Zugangsrecht anpassen musste (siehe Einleitung). Im Gegensatz zum ursprünglich geplanten Konzept einer Beratungsstelle, die innerhalb der Haftenrichtung Sprechstunden anbieten sollte, ist der Zugang von Inhaftierten zu einer lediglich *externen* Beratung deutlich eingeschränkter. Über Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, ...) können Inhaftierte Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen. Um einen Besuch durch die Beratungsstelle empfangen zu können, müssen Inhaftierte mindestens einen Tag im Voraus bei der Haftenrichtung einen Besuchs Antrag stellen und dabei die genaue Uhrzeit sowie die persönlichen Daten der Beraterin angeben. Der Zugang von Gefangenen zur Beratungsstelle ist somit alles andere als niedrigschwellig. Das hat zur Folge, dass mit dem derzeitigen Konzept und dem jetzigen Stellenumfang **längst nicht alle Inhaftierten erreicht** werden können.

2. Staatlich unabhängige Rechtsberatung: wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur

Im Fokus der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt steht die Überprüfung von Haftbeschlüssen sowie die **rechtliche Beratung von Inhaftierten** zu ihren asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven. Der durch kirchliche Mittel finanzierte Rechtshilfefonds ermöglicht die Vermittlung an fachkundige Anwält*innen im Migrations- und Abschiebungshaftrecht.

Als **staatlich unabhängige Rechtsberatung** stellt die Haftberatung der Diakonie Hessen eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt dar. Die Haftberatung des Sozialkritischen Arbeitskreises Darmstadt e.V. beinhaltet keine Rechtsberatung, sondern ist eine Sozialberatung.² Auch das ist sehr wichtig für die Inhaftierten. Da die Haftberatung des SKA e.V. einen hausinternen Zugang zur Haftenrichtung hat, ist der Zugang der Inhaftierten zur Sozialberatung des SKA e.V. deutlich niedrigschwelliger und gelingt schneller. Jedoch bietet diese Stelle – im Gegensatz zur externen unabhängigen Haftberatung der Diakonie Hessen – weder eine Rechtsberatung noch ist sie staatlich unabhängig. Finanziert wird die Stelle des SKA e.V. vom Hessischen Innenministerium. Wie wichtig jedoch auch eine Rechtsberatung ist, zeigen die vielen rechtswidrigen Inhaftierungen in der Abschiebungshaft und die in einigen Fällen erfolgreiche Unterstützung bei der Geltendmachung eines Bleiberechts vor Gericht (siehe dazu Punkt 4).

² Aufgabenfeld des SKA Darmstadt e.V., Unabhängige Haftberatung des SKA Darmstadt e.V. in der Abschiebungshafteinrichtung Hessen in Darmstadt: „seelische, geistliche und moralische Unterstützung der Inhaftierten“ sowie Vermittlung von Kontaktdaten von verschiedenen Ansprechpartner*innen, Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit Behörden (<https://nc01.ska-darmstadt.de/beratung-bildung-fuer-erwachsene/unabhaengige-haftberatung-in-der-ahe-darmstadt/>).

3. Änderung durch Einführung des Pflichtanwalts

Dass die Pflichtbeordnung einer anwaltlichen Vertretung in Abschiebungshaftsachen nun tatsächlich gesetzlich umgesetzt wurde (seit dem 27.02.2024 in § 62d AufenthG), ist zunächst sehr zu begrüßen. Seit vielen Jahren fordern verschiedene Verbände die Pflichtbeordnung einer anwaltlichen Vertretung in Abschiebungshaftsachen (zuletzt [Positionspapier aus 2022](#)).

Zuvor waren Betroffene in einem komplexen Verfahren, das sie nicht verstehen können, auf sich allein gestellt; das war „eines Rechtsstaats nicht würdig“ ([Schmidt-Räntsch, Beitrag Asylmagazin 9/2020, 292ff.](#)).

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung in der Praxis ist jedoch problematisch. Häufig ordnen Amtsgerichte Anwält*innen bei, die spezialisiert auf Strafrecht sind. Diese kennen sich jedoch meist mit dem Migrationsrecht und dem Abschiebungshaftrecht im Speziellen nicht aus. Somit sind viele Inhaftierte zwar anwaltlich vertreten, aber durch Anwält*innen, denen letztlich die nötige Fachexpertise für das spezielle Feld des Migrations- und Abschiebungshaftrechts fehlt.

Der Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen war daher auch in 2024 weiterhin erforderlich, um Inhaftierten zu ihrem Recht zu verhelfen. So konnte ein Anwaltswechsel ermöglicht werden, wenn die/der beigeordnete Pflichtanwalt/Pflichtanwältin nicht über die nötige Expertise verfügte.

Zudem konnten mit dem Rechtshilfefonds asyl- und aufenthaltsrechtliche Mandate bezuschusst werden. Das ist deshalb so wichtig, weil sich die gesetzliche Regelung zur Pflichtbeordnung nur auf die Haftsache bezieht und nicht auch auf das aufenthalts- und asylrechtliche Verfahren.

4. Rechtliche Interventionen und Ergebnisse

4.1. Haftbeschwerdeverfahren

Von insgesamt 24 Haftbeschwerden, die im **Jahr 2024** eingereicht wurden und über den Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen bezuschusst wurden, sind 20 Verfahren noch bei den Gerichten anhängig. Über 4 Haftbeschwerden wurde bereits entschieden. 2 Haftbeschwerden waren erfolgreich, d.h. **in zwei von vier Fällen war die Inhaftierung rechtswidrig**.

Von insgesamt 33 Haftbeschwerden, die im **Jahr 2023** eingereicht wurden und über den Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen bezuschusst wurden, sind 27 Verfahren noch bei den Gerichten anhängig. Über sechs Haftbeschwerden wurde bereits entschieden. Fünf Haftbeschwerden waren erfolgreich, d.h. **in fünf von sechs Fällen war die Inhaftierung rechtswidrig**.

Von insgesamt 49 Haftbeschwerden, die im **Jahr 2021/22** eingereicht wurden und über den Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen bezuschusst wurden, sind 38 Verfahren noch bei den Gerichten anhängig. Über elf Haftbeschwerden wurde bereits entschieden. Neun Haftbeschwerden waren erfolgreich, d.h. **in neun von elf Fällen war die Inhaftierung rechtswidrig**.

	2021/22	2023	2024
Haftbeschwerden (über den Fonds bezuschusst)	49 ³	33 ⁴	24
anhängig	38	27	20
positiv entschieden	9	5	2
negativ entschieden	2	1	2

Rechtswidrig war die Inhaftierung aus unterschiedlichen Gründen:

- **Kein Haftgrund:** Mit Beschluss vom 19.04.2024 erklärte das Landgericht Kassel⁵ die Inhaftierung eines Syrers mit internationalem Schutz in Bulgarien für rechtswidrig. Nach Ansicht des Landgerichts lag bei diesem jedoch zunächst die Vermutung der Fluchtgefahr (wegen Verstoßes gegen die Wiedereinreisesperre, § 62 Abs. 3a Nr. 4 aF) vor. Doch er konnte diese Vermutung widerlegen. So sagte er in der Anhörung, dass er für den 27.02.2023 ein Flugticket nach Sofia gebucht habe, um am 01.03.2023 einen Termin bei der Botschaft in Sofia wahrzunehmen. Diesen Angaben hätte das Amtsgericht nachgehen müssen, da der eigenständige Rückflug ein milderes Mittel darstellte, so das Landgericht Kassel.
- **Kein Haftgrund:** Bei sog. Dublin-Fällen soll gem. § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr vorliegen, wenn die Person „*einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung ... verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will*“. Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 08.02.2022 wurde ein Mann auf dieser

³ Zahl ist nicht ganz identisch mit der im [Jahresbericht 2023](#) angegebenen Anzahl von insgesamt 42 Beschwerden; das liegt daran, dass die Verfasserin des Jahresberichts 2023 versehentlich manche Beschwerden nicht mitzählte. Dies korrigierte sie nun.

⁴ Zahl ist nicht ganz identisch mit der im [Jahresbericht 2023](#) angegebenen Anzahl von insgesamt 34 Beschwerden; das liegt daran, dass ein Beschwerdeverfahren genau genommen mit zur Statistik für 2024 zählt und dementsprechend in die Statistik 2024 „verschoben“ wurde.

⁵ LG Kassel, Beschluss vom 19.04.2024 – 3T 80/23.

Grundlage in der Abschiebungshaft Darmstadt inhaftiert. Am 21.04.2023 entschied nunmehr das Landgericht Frankfurt a.M., dass die Inhaftierung rechtswidrig war, weil dieser Haftgrund gerade nicht vorlag. Es lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Betroffene den anderen Mitgliedsstaat (hier: Niederlande) „vor“ Abschluss des dort laufenden Verfahrens verlassen habe. Denn die niederländischen Behörden teilten ihre Rückübernahmepflicht gem. Art. 18 Abs. 1 d) Dublin-III-VO mit, was darauf hindeutete, dass das dortige Asylverfahren (negativ) abgeschlossen war.⁶

Beispiele zu den Vorjahren sind im [Jahresbericht 2021/22](#) und im [Jahresbericht 2023](#) zu finden.

4.2. Entlassungen aufgrund haftrechtlicher Interventionen

Bei Gefangenen, die im Haftbeschwerdeverfahren dank des Rechtshilfefonds anwaltlich vertreten waren, kam es auch im Jahr 2024 zu einigen Entlassungen. Das hatte unterschiedliche Gründe:

- Ein kolumbianischer Staatsangehöriger, dessen Tochter sich bei seiner spanischen Lebensgefährtin in Deutschland aufhielt, wurde gegen Auflagen aus der Abschiebungshaft entlassen. Der Haftentlassungsbeschluss war an die Auflagen geknüpft, dass er sich drei Mal wöchentlich bei der Polizei melden, ein Flugticket für seine freiwillige Rückkehr und den gültigen Nationalpass seiner Tochter vorlegen sollte, um die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu signalisieren.⁷
- Der in der Abschiebungshaft gestellt Asyl(erst)antrag eines homosexuellen Algeriers wurde als „unbegründet“ abgelehnt mit dem Verweis darauf, dass er in Algerien in der Öffentlichkeit auf Küsse, Umarmungen oder sonstige Zärtlichkeiten verzichten könnte. (Anmerkung: Dass eine Geheimhaltung der sexuellen Orientierung von homosexuellen Asylsuchenden nicht erwartet werden darf, urteilten sowohl der EuGH⁸ als auch das BVerfG⁹). Da der Asylantrag Anfang Februar 2024 abgelehnt wurde, galt damals noch die alte (vor dem 27.02.2024 geltende) Fassung des § 14 Abs. 3 S. 3 AsylG, sodass nach der Asylantragsablehnung als (einfach) „unbegründet“ eine Entlassung erfolgen musste. Der vom Anwalt gestellte Haftaufhebungsantrag war erfolgreich und es kam zur Freilassung des Asylsuchenden.
- Eine aufgrund der massiven Gewalt durch ihren Ehemann traumatisierte Frau aus Vietnam stellte in der Abschiebungshaft Langenhagen am 21.03.2024 ihren ersten Asylantrag. Danach wurde sie in die Abschiebungshaft Darmstadt verlegt. Als sie in Kontakt mit der externen unabhängigen Haftberatung der Diakonie Hessen kam, riet diese ihr – nicht wissentlich, dass bereits ein Asylantrag in Langenhagen gestellt wurde – zur Asylantragstellung. Zunächst sollte die Anhörung durch das Bundesamt am 16.05.2024 erfolgen. Nachdem dem Bundesamt jedoch mitgeteilt wurde, dass ein Verdacht darauf bestehe, dass die Frau nicht nur Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt wurde, sondern auch Opfer von Menschenhandel, wurde die Anhörung auf den 19.06.2024 verschoben, damit die Inhaftierte vorher noch mit einer Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel sprechen konnte. Ende Mai fiel erst auf, dass bereits am 21.03.2024 ein Asylantrag in der Abschiebungshaft Langenhagen gestellt wurde. Da seither mehr als vier Wochen vergangen waren, ohne dass ein Bescheid seitens des Bundesamtes erging, musste die Frau gem. § 14 Abs. 3 S. 3 AsylG entlassen werden. Ein Haftaufhebungsantrag wurde beim Amtsgericht eingereicht, dem kurz darauf stattgegeben wurde. Direkt danach wurde sie freigelassen.

⁶ LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.04.2023 – 2-12 T 55/23.

⁷ AG Darmstadt, Haftentlassungsbeschluss vom 22.03.2024 – 273 XIV 133/24.

⁸ EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2020 - 2 BvR 1807/19.

- Durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt a.M.¹⁰ wurde der Haftbeschluss des Amtsgerichts aufgehoben und eine inhaftierte Äthiopierin aus der Abschiebungshaft entlassen. Das Amtsgericht nahm Fluchtgefahr an, weil sie im Flugzeug lautstark weinte, sich nicht beruhigen ließ und angab nicht nach Spanien abgeschoben werden zu wollen, weil sie befürchtete, dass sie von dort aus nach Äthiopien abgeschoben würde. Daraufhin wurde ihre Abschiebung abgebrochen. Anders als das Amtsgericht war das Landgericht der Ansicht, dass ein emotionaler Ausbruch im Flugzeug kein physischer Widerstand gegen die Abschiebung oder dessen Androhung darstellt und somit keine Fluchtgefahr vorliegt. Der Beschluss des Landgerichts ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da die Rechtsbeschwerde der Ausländerbehörde gerade noch beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig ist.

Hochtraumatisierte Frau in Einzelhaft statt in psychotherapeutischer Behandlung – Entlassung erst nach Suizidversuch im Flugzeug

Nach eigenem Bekunden nimmt die Abschiebungshaft Darmstadt „keine Personen mit schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen“ in der Abschiebungshaft Darmstadt auf – Zitat aus der Akte von Frau Hamadou*. Doch als Frau Hamadou im Sommer 2024 in die Abschiebungshaft Darmstadt gebracht wird, ist sie aufgrund hochtraumatischer Erlebnisse bereits seit fast einem Jahr in psychotherapeutischer Behandlung in der Klinik. Die behandelnde Psychotherapeutin und Psychiater diagnostizierten Frau Hamadou eine auf massive Gewalterlebnisse zurückzuführende posttraumatische Belastungsstörung, schwere depressive Episode und Schlafstörung.

Frau Hamadou wurde in Kamerun zusammen mit ihrer Mutter aus politischen Gründen festgenommen und vergewaltigt. Sie musste außerdem zusehen, wie ihre Mutter ebenfalls vergewaltigt und auf grausame Weise getötet wurde. Frau Hamadou wurde angedroht, dass sie ebenfalls getötet werde, wenn sie in Kamerun bleibe. Durch die Vergewaltigung verlor Frau Hamadou ihr Kind, sie war im 5. Monat schwanger. Aus Angst floh Frau Hamadou aus Kamerun.

Diese hochtraumatischen Erfahrungen verfolgen Frau Hamadou bis heute. Sie erlebt mehrmals am Tag Szenen aus der Vergangenheit so, als passierten sie in diesem Moment. Zudem leidet sie unter Alpträumen, starken Kopfschmerzen, ist extrem angespannt, gereizt und schreckhaft. Vor der Therapie in der Klinik hatte Frau Hamadou auch aktive suizidale Gedanken.

...

¹⁰ LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 19.03.2024 – 2-21 T 45/24.

...

In der psychotherapeutischen Behandlung erarbeitete das Universitätsklinikum mit Frau Hamadou Strategien zum Umgang mit ihrer Symptomatik. Dazu gehörten u.a. der Aufbau von Alltagsroutinen, regelmäßige Bewegung und der Aufbau von sozialen Aktivitäten.

Unter Haftbedingungen waren diese stabilisierenden Techniken jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt durchführbar. Daher gingen die behandelnde Psychotherapeutin und Psychiater von einer deutlichen Verschlechterung des Krankheitsbildes durch die Inhaftierung aus (u.a. Wiedererleben traumatischer Erinnerungen in Form von Intrusionen, Flashbacks und Alpträumen, Wiederauftreten aktiver suizidaler Gedanken). Aus psychologisch-medizinischer Sicht war Frau Hamadou daher haftunfähig.

Eine entsprechende Stellungnahme des Universitätsklinikums reichte Frau Hamadous Anwalt im Rahmen einer Haftbeschwerde beim Amtsgericht ein. Zu dem Zeitpunkt befand sich Frau Hamadou sogar in Einzelhaft. Ziel der Beschwerde war die sofortige Entlassung von Frau Hamadou aufgrund ihrer Haftunfähigkeit.

Doch das Landgericht wies die Beschwerde zurück. Dabei stützte sich das Gericht in erster Linie auf die Stellungnahme der Anstaltsärztin. Diese legte dar, dass Frau Hamadou sich bewusst isoliere, nicht das Zimmer verlasse, psychologische Hilfsangebote und erlernte Techniken nicht in Anspruch nehme und die Einnahme von Medikamenten verweigere. Zudem konnte das Landgericht der Stellungnahme des Universitätsklinikums keine akute Eingengefährdung entnehmen.

Bereits einen Tag später sollte Frau Hamadou abgeschoben werden. Als sie im Flugzeug saß, versuchte sie sich das Leben zu nehmen. Dabei kam es zu blutigen Schnittverletzungen. Die Abschiebung scheiterte.

Nachdem Frau Hamadou zurück in die Abschiebungshaft gebracht wurde, rief ihre Psychotherapeutin sie an und fragte, was passierte. Frau Hamadou berichtete, dass sie die nächste Gelegenheit nutzen wolle, um sich umzubringen. Sie hätte keine anderen Wünsche mehr außer zu sterben. Die Medikamenteneinnahme verweigere sie schon seit ein paar Wochen, da sie nicht mehr leben möchte. Seit dem Abschiebungsversuch sei ihre (verstorbene) Mutter bei ihr in der Zelle, diese halte das Baby im Arm, das Frau Hamadou bei der Vergewaltigung 2019 verloren habe. Aktuell könne sie sich nicht in das Bett legen, da ihre Mutter dort mit dem Baby liege. Ihre Mutter und eine andere Stimme würden sie dazu auffordern, mit ihnen zu kommen.

Die Psychotherapeutin und der Psychiater der Klinik verfassten erneut eine Stellungnahme, in der sie die akute Suizidgefährdung und die Halluzinationen von Frau Hamadou benannten. Erst als Frau Hamadous Anwalt diese Stellungnahme einreichte und erneut die Aufhebung der Haft beantragte, wurde Frau Hamadou kurze Zeit später entlassen.

**Zur Anonymisierung wurde ein Pseudonym verwendet.*

4.3. Asylrechtliche Eilanträge

Auch im Jahr 2024 konnten einige Inhaftierte bei der rechtlichen Durchsetzung ihres Bleiberechts unterstützt werden.

Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung in Pakistan

Als Herr Hussain* nach Deutschland einreiste und einen Asylantrag stellte, verschwieg er seine Homosexualität. Zu tief saß die Angst vor der Todesstrafe, einer jahrelangen Freiheitsstrafe und der gesellschaftlichen Ächtung und Gewalt, mit der Homosexuelle in seinem Heimatland Pakistan aufwachsen und leben. Diese Prägung in Pakistan führte dazu, dass Herr Hussain das Schweigen und die Geheimhaltung seiner Homosexualität in Deutschland fortsetzte. Zudem wusste er nicht, dass ihm aufgrund seiner Homosexualität ein Schutzstatus in Deutschland hätte zuerkannt werden können.

Erst nach ein paar Jahren erfuhr er von einer Freundin, dass seine Homosexualität ein Grund für einen Asylfolgeantrag darstellen kann. Dennoch traute er sich nicht, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Er hatte Angst, weil er nicht wusste, in welchem Umfang er seine Homosexualität im Asylverfahren beweisen muss und welche weiteren Folgen ein Asylfolgeantrag nach sich ziehen würde.

In Deutschland lebte er seit einigen Jahren in einer festen homosexuellen Beziehung, doch er wagte es nicht, seine Homosexualität gegenüber den Behörden zu offenbaren.

Erst als er in der Abschiebungshaft von verschiedenen Organisationen beraten wurde, traute er sich, einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt zu stellen. Noch in der Abschiebungshaft wurde er vom Bundesamt angehört und kurz darauf entlassen.

Doch das Bundesamt lehnte seinen Asylfolgeantrag als unzulässig ab, weil es Herrn Hussain nicht glaubte, dass er homosexuell ist. Mithilfe eines Rechtsanwalts legte er einen Eilantrag und eine Klage gegen den Bescheid bei Gericht ein. Zudem reichte er Belege seiner Beziehung mit seinem Partner ein: Fotos, Chatverläufe, Schreiben des Freundes sowie Schreiben von Freunden, die das Paar kannten und deren homosexuelle Liebesbeziehung bestätigen konnten.

Anders als das Bundesamt kam das Verwaltungsgericht Gießen (Beschluss vom 01.03.2024 – 5 L 563/24.GI.A) zu dem Schluss, dass die Homosexualität von Herrn Hussain glaubhaft ist. Aufgrund der Lebensgefahr, der Homosexuelle in Pakistan ausgesetzt sind, gab das Verwaltungsgericht Gießen dem Eilantrag schließlich statt.

**Zur Anonymisierung wurde ein Pseudonym verwendet.*

Drohende Verelendung für international Schutzberechtigte in Griechenland

Frau Abdi wurde in Griechenland der internationale Schutzstatus zuerkannt. Aufgrund der Obdach- und Mittellosigkeit in Griechenland floh sie weiter nach Deutschland, wo sie erneut einen Asylantrag stellte. Dieser wurde als unzulässig abgelehnt und ihr wurde die Abschiebung nach Griechenland angedroht. Das war im Februar 2022.

Im März 2024 wurde sie zum Zweck der Abschiebung nach Griechenland in der Abschiebungshaft Darmstadt inhaftiert.

Da sich die Erkenntnislage zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland in der Zwischenzeit verschärft hatte und Frau Abdi aufgrund ihrer Suchtkrankheit nicht in der Lage war, zeitnah nach ihrer Ankunft in Griechenland ein Erwerbseinkommen zu erzielen, schien ein Asylfolgeantrag in Verbindung mit einem Eilantrag bei Gericht sinnvoll.

Schließlich hatte der Eilantrag beim Verwaltungsgericht Gießen (Beschluss vom 22.03.2024 – 5 L 655/24.DA.A) auch Erfolg. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium dazu, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylfolgeantrag und bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von der Abschiebung abzusehen. Daraufhin wurde Frau Abdi auch aus der Abschiebungshaft entlassen.

**Zur Anonymisierung wurde ein Pseudonym verwendet.*

4.4. Aufenthaltsrechtliche Eilanträge

Darüber hinaus gab es **zwei aufenthaltsrechtliche Eilanträge**, die jeweils auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung gerichtet waren. Beide waren erfolgreich. Ein Fall wird im Folgenden exemplarisch geschildert.

Ausbildungsduldung für irakischen Staatsangehörigen

Herr Abdullah* ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste 2021 nach Deutschland ein. Seit Anfang 2023 war sein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt.

Am 28.08.2023 unterschrieb er den Ausbildungsvertrag zur Fachkraft im Gastgewerbe in der Gastronomie des Staatstheaters Darmstadt. Das Ausbildungsverhältnis sollte eigentlich schon zum 01.09.2023 beginnen.

Doch die Ausländerbehörde erteilte ihm am 26.10.2023 ein Beschäftigungsverbot.

Am 08.12.2023 legte er seinen irakischen Pass vor. Spätestens seither gab es keinen Grund mehr für die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverbotes. Doch die Beschäftigungserlaubnis wurde weiterhin verweigert.

Am 15.02.2024 fand sich Herr Abdullah in der Abschiebungshaft Darmstadt wieder. Nur mit einem Eilantrag seiner Anwältin bei Gericht konnte erwirkt werden, dass seine Abschiebung in den Irak in letzter Minute gestoppt und ihm eine Ausbildungsduldung erteilt wurde.

**Zur Anonymisierung wurde ein Pseudonym verwendet.*

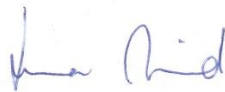
III. Fazit 2024

Die über den EKHN-Flüchtlingsfonds finanzierte Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt war auch im Jahr 2024 ein wichtiger Bestandteil, um Inhaftierten zu ihrem Recht zu verhelfen. In einigen Fällen konnten Menschen, die in ihrem Herkunftsland verfolgt werden, **vor der Abschiebung in den Verfolgerstaat in letzter Minute bewahrt** werden. Neben diesen und anderen asylrechtlichen Erfolgen (→ Punkt 4.3), gab es auch aufenthaltsrechtliche Erfolge, bei denen eine Ausbildungsduldung aus der Abschiebungshaft heraus eingeklagt werden konnte (→ Punkt 4.4). Der an die Stelle angegliederte Rechtshilfefonds spielt bei der Rechtsdurchsetzung eine große Rolle. Er ermöglicht es, die in diesen Situationen notwendige anwaltliche Unterstützung zu bekommen.

Das gilt auch für die zahlreichen Haftbeschwerdeverfahren. Hier ist die anwaltliche Unterstützung essenziell wichtig für die Verteidigung des Freiheitsgrundrechts der betroffenen Menschen. Zwar stehen die Ergebnisse der meisten Haftbeschwerdeverfahren noch aus, weil die meisten Beschwerden noch bei den Gerichten anhängig sind. Die Haftbeschwerden, über die bereits entschieden wurde, legen jedoch nahe, dass **Inhaftierungen** in der Abschiebungshaft Darmstadt **zu einem großen Anteil rechtswidrig waren** (→ Punkt 4.1.). Darüber hinaus konnten 5 Entlassungen aufgrund haftrechtlicher Interventionen erwirkt werden (→ Punkt 4.2.).

IV. Dank

Der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. danken wir vielmals für die Bereitstellung der Mittel, um die unabhängige Rechtsberatung für Gefangene in der Abschiebungshaft (einschließlich Rechtshilfefonds) zu ermöglichen!



Frankfurt, 27.01.2025

Laura Hinder



Stefanie Dorn